

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten daneben Leistungen für:

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten etc.)

Wie funktioniert das?

Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht gesondert beantragen. Sie sind bereits vom Grundantrag umfasst. Der Bedarf muss nur noch durch Vorlage einer Rechnung oder ähnlicher Nachweise konkretisiert werden. Gesonderte Anträge sind jedoch für Leistungen der Lernförderung zu stellen.

Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, beantragen alle Leistungen der Bildung und Teilhabe beim Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises. Für jedes Kind muss ein eigener Antrag ausgefüllt werden.

Die Antragsformulare sind in den Rathäusern der Städte und Gemeinden und beim Landratsamt und seinen Außenstellen erhältlich. Sie können auch im Internet unter www.rhein-neckar-kreis.de heruntergeladen werden.

Wie werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht?

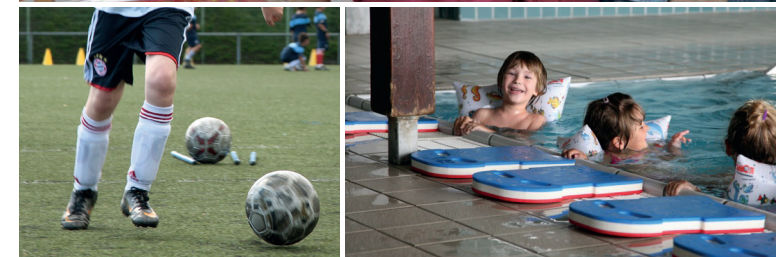
Die Leistungen für Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe werden durch Sach-, Dienst- und Geldleistungen erbracht, insbesondere in Form von Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe oder in Form von personalisierten Gutscheinen. Personalisierte Gutscheine können

bei Leistungsanbietern eingelöst werden, wenn diese mit dem Sozialleistungsträger eine schriftliche Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe geschlossen haben. Für Schulbedarf, Schülerbeförderung, Ausflüge und Klassenfahrten werden Geldleistungen erbracht.

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabe paket finden Sie im Serviceportal www.Familien-Wegweiser.de und auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de.

Herausgeber: © Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg
Tel. 06221 522-0, www.rhein-neckar-kreis.de

Stand: Januar 2021



Mehr Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder im Rhein-Neckar-Kreis

Kinder aus Familien, die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung. Von den Leistungen können auch Kinder aus einkommensschwachen Familien, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht ausreicht, profitieren. Hilfebedürftigen Eltern werden dadurch Möglichkeiten eröffnet, die Zukunftschancen ihrer Kinder zu verbessern. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist so konzipiert, dass diese Förderung direkt den Kindern zu Gute kommt. Das Bildungs- und Teilhabepaket setzt daher auf Sach-, Dienst- und Geldleistungen.

Welche Leistungen beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

► Eintägige Schulausflüge

► Mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

► Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für jedes Schulhalbjahr den persönlichen Schulbedarf, um Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien abdecken zu können.

► Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und wenn die Bezahlung aus dem Regelsatz nicht zumutbar ist. Den Zuschuss

zum MAXX-Ticket nach der Satzung des Rhein-Neckar-Kreises können Sie über das jeweilige Schulsekretariat beantragen.

► Lernförderung

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn diese erforderlich, geeignet und angemessen ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele zu erreichen und vor Ort keine ausreichenden schulischen Angebote existieren.

► Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung, an der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, besuchen, werden die Kosten für das Mittagessen übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von 15,- Euro monatlich die Aufwendungen, die durch Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), durch Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Unter welchen Voraussetzungen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht?

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vorliegt. Die Leistungen werden durch die jeweils zuständige Geschäftsstelle des Jobcenters in Heidelberg, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim oder Wiesloch erbracht.

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorliegt.

Des Weiteren haben auch Eltern für ein Kind Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld haben, das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie Kinderzuschlag beziehen oder wenn bei Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind mit Kindergeldbezug zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Auch diese Leistungen erbringt das Sozialamt.

Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben. Zuständig ist das Ordnungsamt.

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, können folgende Leistungen erhalten für:

► eintägige Ausflüge

(auch für Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege)

► mehrtägige Klassenfahrten

(auch für Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege)

► persönlichen Schulbedarf

► Schülerbeförderung

► Lernförderung

► gemeinschaftliches Mittagessen

(auch für Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege)